

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 MUKRAN PORT SINCE 1986
2024		Seite 1 von 18

Inhalt

1	Verzeichnis der Abkürzungen	3
2	Zweck und Geltungsbereich.....	4
3	Ergänzungen und Abweichungen zu und von den NBS-AT	4
3.1	Zu Pkt. 1.2 NBS-AT Gültigkeit der NBS	4
3.2	Zu Pkt. 2.3.1 NBS-AT	4
3.3	Zu Pkt. 2.3.3 NBS-AT	4
3.4	Zu Pkt. 2.4.2 NBS-AT	4
3.5	Zu Pkt. 3.1.1 NBS-AT	5
3.6	Zu Pkt. 3.1.2 NBS-AT	5
3.7	Zu Pkt. 3.2.1 NBS-AT	6
3.8	Zu Pkt. 3.3 Bst. d) NBS-AT	6
3.9	Zu Pkt. 4.1 NBS-AT	6
3.10	Zu Pkt. 4.4 NBS-AT	7
3.11	Zu Pkt. 5.1.3 NBS-AT	7
3.12	Zu Pkt. 5.2, 5.3.1 und 5.6 NBS-AT.....	7
3.13	Zu Pkt. 5.3.3 NBS-AT	7
3.14	Zu Pkt. 5.4 und 5.5.1 NBS-AT	8
3.15	Zu Pkt. 5.7.2 und 5.7.3 NBS-AT.....	8
3.16	Zu Pkt. 7.2 NBS-AT	8
4	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen.....	8
4.1	Beschreibung der Serviceeinrichtungen.....	8
4.2	Technische und betriebliche Parameter.....	9
4.2.1	Allgemeine Angaben für alle Gleise	9
4.2.2	Betriebliche Angaben; Schnittstellenregelung	10
4.2.3	Umschlaggleise	10
4.2.4	Abstellgleise	12
4.2.5	Sonstige Rangier- und Zugbildungsgleise.....	13
4.2.6	Verkehrsstationen.....	13
4.2.7	Gleisarbeitsgrube	13
4.2.8	Dynamische Gleiswaage	14
4.3	Eisenbahnanlagen der Breitspur.....	14
4.4	Eisenbahnanlagen im ISPS-Bereich	14
5	Entgeltgrundsätze.....	15
5.1	Nutzungsentgelte.....	15
5.2	Stornierungen / Ausfallentschädigungen.....	16

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 MUKRAN PORT <small>SINCE 1986</small>
2024		Seite 2 von 18

6	Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten	16
6.1	Allgemeines	16
6.2	Stellwerk B1/R2	16
6.3	Stellwerk R3/R4	17
6.4	Leistungen außerhalb der regulären Betriebszeiten	17
7	Kapazitätszuweisungen	17
8	Betriebliche Abwicklung	17
8.1	Betriebliche Informationen des EVU	17
8.2	Informationen zu Nutzungsänderungen	17
8.3	Fahrten mit Dampflokomotiven	17
9	Inkrafttreten/Änderungen	18

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 MUKRAN PORT SINCE 1986
2024		Seite 3 von 18

1 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AG	Aktiengesellschaft
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschluss-bahnen
Bst.	Buchstabe
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DVO-EU	Durchführungsverordnung zur Richtlinie der Europäischen Union
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EI	Eisenbahninfrastruktur
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EL	Entgeltliste
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EUR	Euro (Währungseinheit; auch €)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	fortfolgende
FHS	Fährhafen Sassnitz GmbH
ggf.	gegebenenfalls
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
Gl	Gleis
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HPfIG	Haftpflichtgesetz
i.H.v.	in Höhe von
Ldstr.	Ladestraße
inkl.	inklusive (einschließlich)
lfd. Nr.	laufende Nummer
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
Ril	Richtlinie
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)		 MUKRAN PORT SINCE 1986
2024			Seite 4 von 18

Std.	Stunde
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
vsl.	voraussichtlich
z. B.	zum Beispiel

2 Zweck und Geltungsbereich

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT der FHS und legen die Abweichungen dazu dar.

3 Ergänzungen und Abweichungen zu und von den NBS-AT

3.1 Zu Pkt. 1.2 NBS-AT Gültigkeit der NBS

Die FHS beabsichtigt die Überarbeitung der NBS im Jahre 2025 aufgrund von vsl. Erfolgenden Erweiterungen der durch die FHS betriebenen Infrastruktur, sowie den Umbau der bestehenden Infrastruktur.

3.2 Zu Pkt. 2.3.1 NBS-AT Bau- und Betriebsordnung

Für die Eisenbahninfrastrukturen der FHS gelten folgende Bau- und Betriebsordnungen:

- für Serviceeinrichtungen im Hafen (bis km 4,040 der Strecke 6954) und Bahnhof die „Eisenbahn-Bau und Betriebs-ordnung“ (EBO),
- für die Serviceeinrichtungen im Hafen (ab km 4,040 der Strecke 6954) sowie der derzeit gesperrten EI 3 und 4 sowie die Umschlagsanlagen Breit-/Normalspur die „Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen“ (BOA).

3.3 Zu Pkt. 2.3.3 NBS-AT Vermittlung von Ortskenntnis

Für die Vermittlung von Ortskenntnis erhebt die FHS ein pauschales Entgelt, welches in der EL enthalten ist. Das Entgelt bezieht sich nicht auf die Vermittlung von Ortskenntnis durch Erfüllungsgehilfen der FHS. Bei solcherart Vermittlung der Ortskenntnis gelten die Vereinbarungen des anfragenden EVU mit dem Erfüllungsgehilfen.

Für die Weitervermittlung der Ortskenntnis innerhalb des EVU nach einer Ersteinweisung gelten die betrieblichen Weisungen des EVU uneingeschränkt. Die FHS übernimmt für eine unvollständige Weitervermittlung keinerlei Haftung.

3.4 Zu Pkt. 2.4.2 NBS-AT Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	
2024		Seite 5 von 18

Die baulichen und betrieblichen Standards, sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der benutzten Serviceeinrichtung werden in Ziffer 4 beschrieben.

3.5 Zu Pkt. 3.1.1 NBS-AT Vertragliche Vereinbarungen

Die FHS ist interessiert an einer langfristigen und länger laufenden Vermietung von Serviceeinrichtungen. Dies erfolgt jedoch nur in Teilbereichen der betriebenen Infrastruktur und sichert kurzfristige Nutzungen neben vertraglichen Regelungen. Eine Nebennutzung (z. B. als Abstellgleise) wird in den Zeiten, in denen der Hauptnutzer die Infrastruktur für den definierten Zweck nicht nutzt, ermöglicht.

3.6 Zu Pkt. 3.1.2 NBS-AT Betrieblich-technisches Regelwerk

Bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist folgendes betrieblich-technische Regelwerk zu beachten:

- Mitgeltendes Regelwerk der DB Netz AG (DB InfraGo AG)
- Ril 301 der DB Netz AG (Signalbuch),
 - Ril 408 der DB Netz A (Fahrdienstvorschrift),
 - Ril 458 der DB Netz AG (Außergewöhnliche Transporte).

Hinweis: Die vorgenannten Regelwerke der DB Netz AG (DB InfraGo AG) werden vorrangig beim Betrieb in den Eisenbahninfrastrukturen Hafen und Bahnhof angewendet, in den Eisenbahninfrastrukturen 3 und 4 nur, wenn sich in den Bestimmungen der dort gültigen BOA Regelungen-lücken finden.

Bezug der Regelwerke:

DB-Richtlinien über:

DB Kommunikationstechnik GmbH
 Medien- und Kommunikationsdienste
 -Logistikcenter- Kundenservice
 Kriegsstraße 136
 76133 Karlsruhe
 www.deutschebahn.com
 E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 MUKRAN PORT SINCE 1986
2024		Seite 6 von 18

3.7 Zu Pkt. 3.2.1 NBS-AT

Anträge auf Zuweisung auf Nutzung der Serviceeinrichtungen

Für den Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Vordruck „Nutzungsantrag Serviceeinrichtungen FHS“ zu verwenden. Dieser befindet sich auf der Website www.mukran-port.de unter dem Reiter „RAIL PORT“ und als Anlage dieser NBS-BT. Der Antrag kann per E-Mail an bahnnetz@mukran-port.de, per Fax an 038392 55252 oder per Briefpost an die FHS (via, in vorgenanntem Punkt, aufgeführter Adresse) übermittelt werden.

Als Netzfahrplan wird hier der Zeitraum des EU-weit abgestimmten Jahresfahrplans (entsprechend Anhang VII der Richtlinie 2012/34/EU) bestimmt. Anmeldungen zum Netzfahrplan können bis zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgen. Wenn Anmeldungen nach dem 01.04. eingehen, dann sind dies Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr. Diese werden nach den Anmeldungen zum Netzfahrplan bearbeitet. Der Entwurf eines Netzfahrplanes wird den Zugangsberechtigten zum 01.06., die endgültige Fassung zum 01.08. eines jeden Jahres übermittelt. Die in diesem Zeitrahmen bestätigten Nutzungsanträge bilden den im FHS gültigen Netzfahrplan.

3.8 Zu Pkt. 3.3 Bst. d) NBS-AT

Zeitgleiche Nutzungsanträge

Bei Zeitgleichen Nutzungsanträgen wird mit folgender Priorisierung verfahren:

- 1) Nutzung mit der vorgesehenen Nutzungsmöglichkeit (lt. Tabellen im Abschnitt 4.2). Dabei sind die nachfolgenden Gleise vorrangig zur Nutzung im Zusammenhang mit der Schiffsabfertigung vorgesehen:
 - a. In EI 1: Fähr-/Vorstellgleise (Gleise 71 und 72 bleiben dauerhaft frei)
 - b. In EI 2: Gleise „Liegeplätze 8/9“ einschließlich Zuführungsgleis
 - c. In EI 3: alle Gleise.
- 2) Anlagennutzung aus regelmäßigen Verkehren vor solchen aus sporadischen, unregelmäßigen Verkehren.
- 3) „first come, first served“:

Als regelmäßige Verkehre gelten solche, denen Nutzungsanträge im Netzfahrplan zugrunde liegen oder solche im Gelegenheitsfahrplan, die mind. zu einer Nutzung je Woche in einem Zeitraum von mind. 4 Wochen führen.

3.9 Zu Pkt. 4.1 NBS-AT

Bemessungsgrundlage

Für die Nutzung der Infrastrukturen der FHS als Serviceeinrichtung Hafen gelten die Festlegungen der EL.

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	
2024		Seite 7 von 18

3.10 Zu Pkt. 4.4 NBS-AT Zahlungsweise

Für die Zahlung der Entgelte gilt das auf der Rechnung angegebene Konto der FHS. Abschlagszahlungen werden seitens der FHS erhoben für Nutzungen, die

- mehrere Monate andauern, mit monatlichen Abschlägen,
- zu Nutzungsentgelten über eine vsl. Höhe von 3.000 EUR (netto) führen, mit Abschlägen i.H.v. 3.000 EUR (netto).

Die gemäß vorstehenden Bestimmungen zu erstellenden Abschlagsrechnungen werden seitens der FHS im Folgemonat, in dem der Abschlagsanspruch entsteht, gelegt und sind bis zum Ende dieses Monats auszugleichen.

3.11 Zu Pkt. 5.1.3 NBS-AT Ansprechpartner

Ansprechpartner bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen enthält die Anlage 2 des jeweiligen Nutzungsvertrages.

3.12 Zu Pkt. 5.2, 5.3.1 und 5.6 NBS-AT Informationen

Die FHS stellt die Informationen auf elektronischem Wege per E-Mail zur Verfügung. Zu diesem Zweck haben die Infrastrukturnutzer eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, an die die Informationen gesendet werden sollen.

Für die Informationen an die FHS ist die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: bahnnetz@mukran-port.de.

Bei geplanten umfangreichen Änderungen an der Infrastruktur kann die FHS die Nutzer auch auf dem Postweg informieren.

3.13 Zu Pkt. 5.3.3 NBS-AT Verkehrssteuerung bei Störungen

Die Verkehrssteuerung bei Störungen erfolgt durch den Operator der FHS mit folgenden Verfahrensweisen:

- ➔ Abstimmung der betroffenen, gestörten Infrastruktur mit der Eisenbahnbetriebsleitung,
- ➔ Vorgabe von alternativ vorhandenen Anlagen gleicher oder dem jeweiligen Nutzungszweck ähnlichen Anlagen zur Nutzung durch die Eisenbahnbetriebsleitung,
- ➔ Verhandlung mit dem Nutzer über eine mögliche, zeitliche Verschiebung der Nutzung,
- ➔ Verhandlung mit den betriebsleitenden Stellen der vorgelagerten DB Netz AG (DB InfraGo AG) zur befristeten Weigerung und Annahme von Zügen bzw. deren Abstellung dort.

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	
2024		Seite 8 von 18

3.14 Zu Pkt. 5.4 und 5.5.1 NBS-AT Legitimation der FHS Vertreter

Vertreter der FHS weisen sich durch ihren Mitarbeiterausweis (mit Foto) aus, aus dem die Aufgabe des Mitarbeiters ersichtlich ist.

3.15 Zu Pkt. 5.7.2 und 5.7.3 NBS-AT Informationen zu Nutzungseinschränkungen

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen veröffentlicht die FHS unverzüglich auf ihrer Website unter folgendem Link: www.mukran-port.de.

3.16 Zu Pkt. 7.2 NBS-AT Umweltgefährdende Einwirkungen

Für die Verständigung der FHS bei Ereignissen mit Umweltgefährdungen ist aufgrund der Hafencharakteristik nicht die nächste Betriebsstelle der FHS, sondern der Hafen-Operator zu verständigen. Näheres enthalten die Dokumente zum Notfallmanagement (Unfallmeldetafel).

4 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

4.1 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Die Fährhafen Sassnitz GmbH (FHS) besitzt Eisenbahninfrastrukturanlagen, welche die Verbindung zwischen landseitigem deutschland- und europaweiten Eisenbahnanschluss und seeseitigem Fährverkehr nach Skandinavien herstellt.

Dazu gehören auch vormals umfangreiche Bahnanlagen der russischen Breitspur (1520 mm), die jedoch bereits seit dem 01.06.2016, nach Einstellen bereits davor nur unregelmäßiger Fährverkehre ins Baltikum und nach Russland, vorübergehend – bis zu einer endgültigen Entscheidung – betrieblich gesperrt sind. Siehe dazu den Abschnitt 4.3; alle weiteren Ausführungen beziehen sich aussch. auf Bahnanlagen mit Normalspur.

Ein Teil der von der FHS betriebenen Eisenbahninfrastruktur befindet sich im ISPS-Bereich des Mukran Ports; siehe dazu Abschn. 4.4.

Die gesamte Eisenbahninfrastruktur der FHS teilt sich nach räumlicher Zuordnung und der Betriebsform in folgende Hauptbestandteile:

- a) Eisenbahninfrastruktur Bf Mukran – Öffentliche Eisenbahninfrastruktur mit Umschlaggleisen („Güterterminal“), Abstellgleisen und sonstigen Rangier- und Zugbildungsgleisen sowie Anschluss an die Infrastruktur der DB Netz AG im Bf Mukran,

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	
2024		Seite 9 von 18

- b) Eisenbahninfrastruktur Port Mukran (Hafen) – Öffentliche Eisenbahninfrastruktur mit Umschlaggleisen („Güterterminal“), Abstellgleisen und sonstigen Rangier- und Zugbildungsgleisen sowie teilweise direktem Anschluss an Schiffs Liegeplätzen (Kaikanten),
- c) Gleisanschlüsse der ehem. Umschlaganlagen Normal-/Breitspur (Feuergut-/Zollrampe, Umschlaghallen und Freikrananlagen; die Anlagen unterliegen auf der Normalspurseite der Betriebsführung der FHS, stellen jedoch Gleisanschlüsse dar.

Der Anlagenbestand ist in der schematischen Planzeichnung „Bf Mukran Übersichtslageplan – Zuordnung der Gleise“ einschl. der Nutzlängen der als konkrete Serviceeinrichtung nutzbaren Gleise dargestellt; eine Übersicht bietet Tabelle 1.

Tabelle 1 Gleislängen FHS

Gleiszuordnung	Gleislänge	Gleislänge Bf	davon mit OI	Gleislänge Hafen	davon mit OI
Umschlaggleise	6.256	3.000	250	3.256	0
Abstellgleise	25.443	22.077	2.800	3.366	388
Rangiergleise	11.649	8.105	3.135	3.544	1.098
Summe	43.348	33.182	6.185	10.166	1.486

Als konkrete Serviceeinrichtung werden die Umschlaggleise und Abstellgleise behandelt und unterliegen der entgeltlichen Benutzung.

Die Nutzung der sonstigen Rangier- und Zugbildungsgleise ist mit der Anrechnung des „Nutzungsentgeltes Güterverkehr“ für Bf oder Hafen abgegolten.

Folgende weitere Serviceeinrichtungen werden seitens der FHS vorgehalten und betrieben:

- Verkehrsstation „Sassnitz Fährhafen“,
- Gleisarbetsgrube (Gleis 318),
- Gleiswaage (Gleis 451).

4.2 Technische und betriebliche Parameter

4.2.1 Allgemeine Angaben für alle Gleise

Für die Betriebsdurchführung gelten die Parameter lt. Tabelle 2.

Tabelle 2 Gleisparameter

1	2	3
Ifd. Nr.	Benennung	Angabe
1	Spurweite	1435 mm
2	Höchstgeschwindigkeit	Zugfahrten: 40 km/h Rangierfahrten: 20 km/h
3	Streckenklasse	D4
4	Streckenkatgorie	zweigleisig (nur zur Verkehrsstation)

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 MUKRAN PORT SINCE 1996
2024		Seite 10 von 18

5	Elektrifizierung	teilweise
6	Größte Neigung	Zugfahrgleise 265 und 266 -12,5 ‰; Rangiergleise 280 und 286 -12,47 ‰; Abstellgleise: max. 2,5 ‰

4.2.2 Betriebliche Angaben; Schnittstellenregelung

Sämtliche Eisenbahninfrastrukturanlagen (Gleise, Weichen, Haupt- und Rangiersignale) sind an das zur FHS-Eisenbahninfrastruktur gehörende Stellwerk B1/R2 angebunden und werden – aufgrund der Einbindung der DB-Strecke 6321 Stralsund – Sassnitz im Bereich der Betriebsstelle Bahnhofsteil Borchtitz – durch einen von der DB Netz AG (DB InfraGo AG) gestellten Fahrdienstleiter bedient, der den diskriminierungsfreien Zugang zu den Anlagen der FHS sichert.

Im gesamten Bereich des Bf Mukran (FHS und DB Netz AG (DB InfraGo AG)) gelten daher die betrieblichen Regelwerke der DB Netz AG (DB InfraGo AG), insbesondere zur Durchführung von Zug- und Rangierfahrten mit der Fahrdienstvorschrift 408 sowie dem Signalbuch 301 (DV).

Da alle derzeitigen Schnittstellen zwischen Infrastrukturanlagen der FHS und der DB Netz AG (DB InfraGo AG) in das Stellwerk eingebunden sind und durch Haupt- oder Rangiersignale in beiden Fahrtrichtungen gedeckt werden, sind keine besonderen oder weitergehende Schnittstellenregelungen für Übergänge von Zügen und Rangierfahrten erforderlich.

Der Bahnbetrieb kann durch jedes EVU eigenständig durchgeführt werden; hierfür ist eine vorherige örtliche Ersteinweisung mit Vermittlung der Ortskunde gemäß FV 408.0301 bzw. 408.2301 durch FHS oder von ihr Beauftragte erforderlich.

Der Rangierbetrieb kann zwischen Ankunft und Abfahrt der Züge eines EVU auch durch das hafeneigene EVU ausgeführt werden; dies kann auf Vermittlung durch FHS bzw. eigenständig durch Abstimmung zwischen den EVU erfolgen. Diesbezügliche Leistungen sind nicht Bestandteil der NBS-FHS.

4.2.3 Umschlaggleise

Die Gleise gemäß Tabelle 3 stehen für Umschlagvorgänge zur Verfügung. Grundsätzlich können Umschlaggleise auch zwischenzeitlich als Abstellgleise genutzt werden. Nutzungen für Umschlagvorgänge werden dabei prioritär behandelt. Ein potentieller Nutzer für Abstellungen hat keinen Anspruch auf eine solche Nutzung; die Disposition übernimmt die Eisenbahnbetriebsleitung der FHS.

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 MUKRAN PORT SINCE 1986
2024		Seite 11 von 18

Tabelle 3 Übersicht der Umschlaggleise

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Gleis-Nr.	Gleislänge (m)	Nutzlänge (m)	Nutzungsmöglichkeiten der Ladestraße		
				Art	1-/2-seitig	Befestigung
1	62	502	428	Schüttgutgasse / teilw. Ladestraße (ISPS-Bereich)	1	Betonpflaster
2	66	474	451	Freiladegleis; Piergleis (ISPS-Bereich)	2	Betonpflaster
3	123	645	560	Ladegleis (Freilagerflächen)	1	teilw. Asphalt bzw. unbefestigt (Schotter)
4	211	360	358	Ladegleis (Freilagerflächen)	1	Asphalt
5	282	215	100	Ladegleis	1	Schotter
6	283	370	330	Ladegleis	2	Schotter; Betonplatten
7	284	420	370	Ladegleis (mit ca. 40 m Hallendurchfahrt)	1	befestigte Seitenstraße
8	287	180	145	Piergleis (ISPS-Bereich)	1	Betonpflaster
9	288	140	110	Piergleis (ISPS-Bereich)	2	Betonpflaster
10	289	380	290	Piergleis (ISPS-Bereich)	2	teilw. Betonpflaster bzw. Asphalt
11	296	215	215	Ladegleis (Freilagerflächen)	2	Unbefestigt (Schotter)
12	412	635	590	Ausfahrgleis mit Seitenstraße	1	Betonstraße
13	413	500	382	Ausfahrgleis mit Seitenstraße	1	Betonstraße
14	491	390	240	Ladegleis (nur kranbare Güter)	0	derzeit nur als Abstellgleis nutzbar
15	492	390	240	Ladegleis (nur kranbare Güter)	0	derzeit nur als Abstellgleis nutzbar
16	493	440	240	Ladegleis (nur kranbare Güter)	0	derzeit nur als Abstellgleis nutzbar

4.2.4 Abstellgleise

Die Gleise gemäß Tabelle 4 stehen als Abstellgleise zur Verfügung.

Die Abstellgleise werden nicht beleuchtet und bewacht. FHS stimmt solchen, seitens des EVU bzw. Fahrzeughalters/-einstellers vorgesehene und selbständig organisierten Leistungen grundsätzlich zu; gesetzliche Regelungen für Errichtung und Betrieb sind einzuhalten und in der Umsetzung mit der Eisenbahnbetriebsleitung der FHS abzustimmen.

Tabelle 4 Übersicht der Abstellgleise

1	2	3	4	5
Ifd. Nr.	Gleis-Nr.	Gleislänge (m)	Nutzlänge (m)	Nutzungsmöglichkeit
1	71.2	88	35	Abstellgleis (ISPS-Bereich)
2	72	618	525	Abstellgleis (ISPS-Bereich)
3	73	537	421	Abstellgleis (ISPS-Bereich)
4	74	430	388	Abstellgleis (ISPS-Bereich)
5	76.1	510	333	Abstellgleis (ISPS-Bereich)
6	76.2	130	333	Abstellgleis (ISPS-Bereich)
7	77.1	460	395	Abstellgleis (ISPS-Bereich)
8	77.2	123	123	Abstellgleis (ISPS-Bereich)
9	104	60	50	Lokabstellgleis
10	105	180	50	Lokabstellgleis
11	106	40	25	Lokabstellgleis
12	125	850	800	Abstell-/Ausfahrgleis
13	126	850	800	Abstell-/Ausfahrgleis
14	127	900	800	Abstell-/Ausfahrgleis
15	128	935	800	Abstell-/Ausfahrgleis
16	129	780	740	Abstell-/Ausfahrgleis
17	130	780	740	Abstell-/Ausfahrgleis
18	139	675	675	Abstellgleis
19	140	675	675	Abstellgleis
20	141	670	640	Abstellgleis
21	142	670	570	Abstellgleis
22	143	650	570	Abstellgleis
23	144	650	570	Abstellgleis
24	145	680	600	Abstellgleis
25	146	680	680	Abstellgleis
26	147	700	610	Abstellgleis
27	148	700	636	Abstellgleis
28	250	240	220	Abstellgleis
29	254	175	140	Abstellgleis (Verbindungsgleis)
30	255	95	60	Abstellgleis (Gleiswaage a.B.)
31	271	490	275	Abstellgleis
32	272	490	275	Abstellgleis
33	273	530	275	Abstellgleis
34	285	470	280	Abstellgleis
35	312	90	80	Abstellgleis (Hallengleis; niedriges Tor)
36	314	185	150	Abstellgleis
37	317	70	55	Lokabstellgleis
38	319	155	55	Abstellgleis
39	410	680	670	Abstell-/Ausfahrgleis
40	411	670	650	Abstell-/Ausfahrgleis
41	414	500	371	Abstellgleis
42	415	500	371	Abstellgleis
43	416	500	371	Abstellgleis
44	417	460	193	Abstellgleis
45	420	460	193	Abstellgleis
46	431	237	237	Abstellgleis
47	444	705	615	Abstellgleis
48	445	690	680	Abstellgleis
49	446	850	610	Abstellgleis
50	447	610	600	Abstellgleis
51	448	570	560	Abstellgleis

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 MUKRAN PORT <small>SINCE 1986</small>
2024		Seite 13 von 18

4.2.5 Sonstige Rangier- und Zugbildungsgleise

Die so kategorisierten Gleise dienen Zug- und Rangierfahrten innerhalb des Bf Mukran (im FHS-Bereich), verbinden die einzelnen Bahnhofsteile sowie Serviceeinrichtungen und stellen somit den Zugang zu diesen Infrastrukturanlagen sicher.

Grundsätzlich können sonstige Rangier- und Zugbildungsgleise auch zwischenzeitlich als Abstellgleise genutzt werden, wenn keine betrieblichen Hinderungsgründe (z.B. Neigungsverhältnisse oder Gleise in Hauptrangierstraßen) dagegensprechen. Nutzungen für Rangierfahrten werden dabei prioritär behandelt. Ein potentieller Nutzer für Abstellungen hat keinen Anspruch auf eine solche Nutzung; die Disposition übernimmt die Eisenbahnbetriebsleitung der FHS.

Die Nutzung der sonstigen Rangier- und Zugbildungsgleise ist mit den Entgelten gemäß Ziff. 1 der Entgeltliste der FHS abgegolten.

4.2.6 Verkehrsstationen

Folgende Verkehrsstationen/Bahnsteige stehen gemäß Tabelle 5 zur Verfügung:

Tabelle 5 Übersicht Verkehrsstationen

1	2	3
Ifd. Nr.	Verkehrsstation	Bahnsteiglänge
1	Sassnitz-Fährhafen	
	Gleis 61	80 m (Mittelbahnsteig)
	Gleis 71	210 m (Mittelbahnsteig)

Die Verkehrsstation besitzt einen Inselbahnsteig (2 Bahnsteigkanten) mit einer nutzbaren Länge von je 210 m, einer Höhe von 55 cm und mit direktem Anschluss an das Passagierterminal.

Der Bahnsteig ist mit elektronischem Informationssystem ausgestattet.

4.2.7 Gleisarbeitsgrube

Im Gleis 318 befindet sich Gleisarbeitsgrube für Unterhaltungsarbeiten an Eisenbahnfahrzeugen mit folgenden Kriterien:

- Errichtung Anfang der 1980er Jahre nach DR-Standard,
- nutzbare Länge 18 m, Tiefe ca. 1,50 m,
- Beleuchtung,
- Zugang über an beiden Enden befindliche Treppen im Gleis,
- 2022 nachgerüsteter, seitlicher Notausstieg für Arbeiten an Fahrzeugen mit Längen über 18 m.

Die Gleisarbeitsgrube ist wegen der Erreichbarkeit mit notwendiger Nutzung zweier nur 125 m langen Stumpfgleise lediglich für Fahrzeuge von 125 m LÜP bzw. entsprechend geringerer Fahrzeuglänge zzgl. Rangierloklänge (keine E-Tfz!) nutzbar.

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	
2024		Seite 14 von 18

4.2.8 Dynamische Gleiswaage

Im Gleis 451 befindet sich eine Dynamische Gleiswaage des Herstellers TAMTRON, die für die Verwiegung von Eisenbahnfahrzeugen jeglicher Art genutzt werden kann. Eine Verwiegung (Bedienung der Wiegetechnik) wird grundsätzlich nur durch die FHS bzw. von ihr Beauftragte durchgeführt und muss eine Nutzung der Gleiswaage begleiten.

4.3 Eisenbahnanlagen der Breitspur

Die Anlagen der (russischen) Breitspur sind seit dem Ende regelmäßiger Fährschiffsfahrten mit Trajektierungen von Breitspurfahrzeugen in 05-2016 betrieblich gesperrt und werden lediglich in einem verkehrssicheren Zustand gehalten.

Eine Bedienung der umfangreichen Gleis- und Signalanlagen, die an das Breitspur-rangierstellwerk R3/R4 angeschlossen waren, ist nur noch im Handbetrieb möglich.

Für die Inbetriebsetzung von Teilen der Breitspurinfrastruktur ist ein längerer Zeitraum erforderlich, der bei möglicherweise eingehenden und verbindlichen Nutzungsanträgen durch die FHS innerhalb von 4 Wochen nach Eingang eines solchen Nutzungsantrages dem Antragsteller bekannt gegeben wird.

4.4 Eisenbahnanlagen im ISPS-Bereich

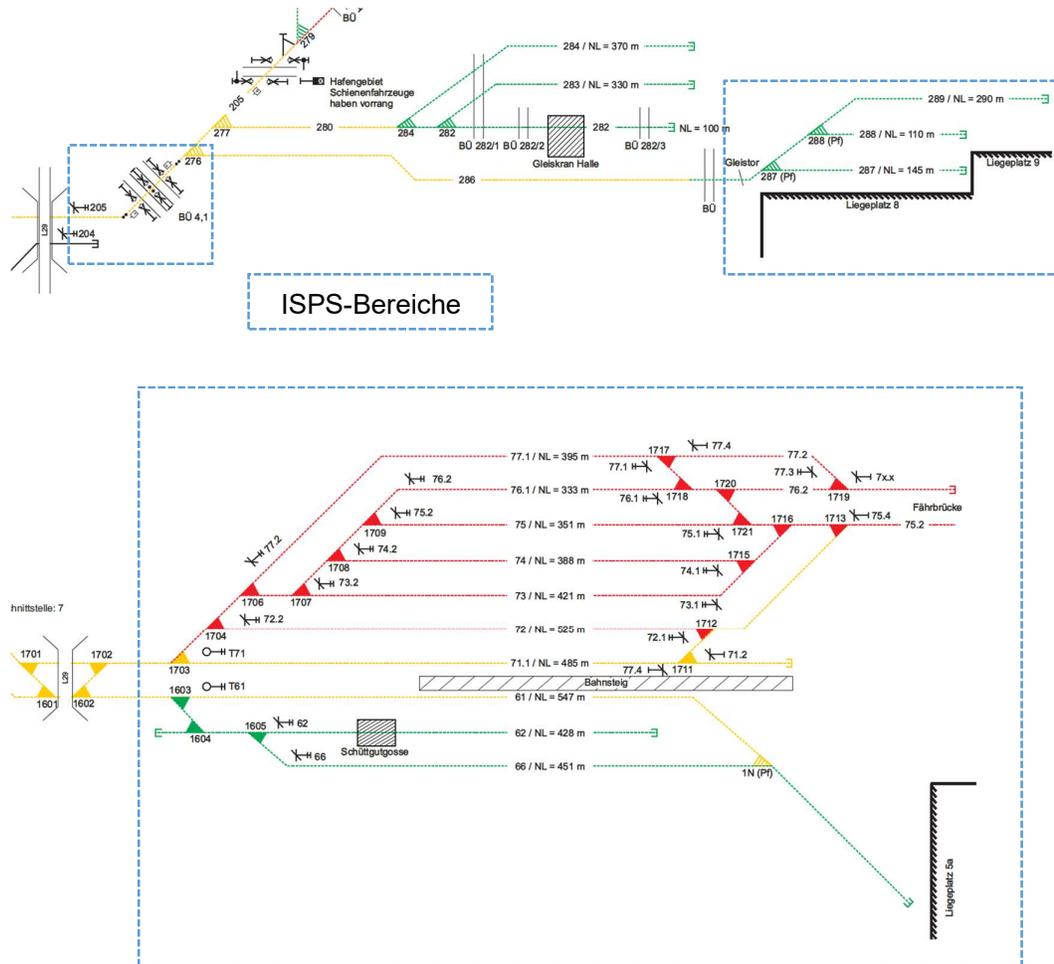
Ein Teil der Eisenbahnanlagen der FHS befindet sich im sog. ISPS-Bereich des Seehafens Mukran Port; ein Lageschema wird in Abbildung 1 ersichtlich.

Für das Befahren dieses Bereiches sind ggf. und auf Forderung zuständiger Behörden bestimmte behördliche Auflagen zu erfüllen.

Die ggf. bestehenden Auflagen stimmt FHS bei einem ersten Nutzungsantrag eines EVU mit dem EVU ab.

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 SINCE 1986
2024		Seite 15 von 18

Abbildung 1 ISPS-Bereiche im Mukran Port an Bahnanlagen



5 Entgeltgrundsätze

5.1 Nutzungsentgelte

Es gibt ein Nutzungsentgeltsystem für den Personen- und Güterverkehr. Mit dem Nutzungsentgelt sind jeweils die folgenden Leistungen abgegolten:

- die Nutzung der Verkehrsstationen / Bahnsteige einschließlich der Bahnsteiggleise,
- Die Nutzung der bestellten und zugewiesenen Gleisanlagen (Rangier- / Zugbildungs-gleise, Lade- und Abstellgleise; jeweils in Hafen und Bahnhof) und
- Die Leistungen der Betriebsführung während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der FHS (FHS und DB Netz AG (DB InfraGo)); hierzu gehört auch die Ausreichung von Fahr- und Rangierplänen.

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	
2024		Seite 16 von 18

5.2 Stornierungen / Ausfallentschädigungen

Für entgegen vertraglicher Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtungen oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die FHS eine Ausfallentschädigung, deren Höhe sich nach folgenden Kriterien richtet:

- Zeitpunkt der Bestellung der Leistung,
- Zeitpunkt der Stornierung (vor dem geplanten 1. Nutzungstag),
- Regeltgelt abzgl. 10 % für die Eigenaufwendungen der FHS bei der Kapazitätszuweisung,
- mögliche und erfolgte Wiedervermarktung.

Demnach wird das Stornierungsentgelt wie folgt berechnet (Woche = 7 Tage):

- a) bis 2 Monate vor 1. Nutzungstag kostenfrei (0 % der Nutzungsgebühr),
- b) bis 4 Wochen vor 1. Nutzungstag 30 % der Nutzungsgebühr,
- c) bis 2 Wochen vor 1. Nutzungstag 50 % der Nutzungsgebühr,
- d) bis 1 Woche vor 1. Nutzungstag 75 % der Nutzungsgebühr,
- e) weniger als 1 Woche vor 1. Nutzungstag 90 % der Nutzungsgebühr.

Das Stornierungsentgelt ist nie höher als das der FHS entgangene Nutzungsentgelt abzgl. 10 %.

Bei einer Wiedervermarktung der nicht genutzten Anlage nach den jeweils oben benannten Fristen, beträgt das Stornierungsentgelt 10 % des ursprünglich errechenbaren Nutzungsentgelt.

Bleibt eine Stornierung aus und wird die bestellte Infrastruktur nicht genutzt, wird das Nutzungsentgelt wegen der entfallenen Wiedervermarktungsfähigkeit in voller Höhe berechnet.

6 Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten

6.1 Allgemeines

Für den Zug- oder / und Rangierverkehr sind die Stellwerke B1/R2 (DB Netz AG (DB InfraGo AG)) und R3/R4 (FHS) wie folgt besetzt:

- Zug- und Rangierfahrten auf der Normalspurinfrastruktur (Hafen und Bahnhof): Stw B1/R2,
- Rangierfahrten auf der Breitspurinfrastruktur R3/R4.

6.2 Stellwerk B1/R2

Das Stellwerk B1/R2 wird gemäß der Regularien der DB Netz AG (DB InfraGo AG) und nach deren „Streckenöffnungszeiten“ besetzt; dies gilt auch für Besetzungen außerhalb der Öffnungszeiten der FHS.

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	
2024		Seite 17 von 18

6.3 Stellwerk R3/R4

Derzeit unbesetzt, da die Breitspurinfrastruktur momentan betrieblich gesperrt ist.

6.4 Leistungen außerhalb der regulären Betriebszeiten

Leistungen außerhalb der regulären Besetzungszeiten sind in der Bestellung gesondert zu berücksichtigen und gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste der FHS gesondert zu vergüten (z. B. zusätzliche Stellwerksbesetzung). Bei der Berechnung des Entgeltes für eine zusätzliche Besetzung des Stellwerks werden aufgrund der Vorbereitungs- und Abschlussmaßnahmen je mindestens vier Stunden angesetzt, es sei denn, die außerplanmäßige Stellwerksbesetzung kann durch arbeitsrechtlich zulässige Verlängerung einer bereits andauernden Schicht erzielt werden.

Bei der Abrechnung zusätzlicher Besetzungszeiten wird auf 0,25 Std. aufgerundet.

Sofern mehrere Zugangsberechtigte die Serviceeinrichtung zur gleichen Zeit außerhalb der regulären Stellwerksöffnungszeiten nutzen, werden die zusätzlichen Entgelte auf die beteiligten Zugangsberechtigten gleichmäßig aufgeteilt.

7 Kapazitätszuweisungen

Es gelten die Festlungen unter Ziffer 3.7.

8 Betriebliche Abwicklung

8.1 Betriebliche Informationen des EVU

Betriebliche Informationen des EVU sind im Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung bekannt zu geben.

8.2 Informationen zu Nutzungsänderungen

Kurzfristige Änderungen und zusätzliche Informationen zum Nutzungsantrag bzw. während der laufenden Nutzung sind unverzüglich der FHS zu übermitteln.

8.3 Fahrten mit Dampflokomotiven

Der Brandschutz bei Fahrten mit kohlegefeuerten Dampflokomotiven ist durch das EVU sicherzustellen. Beim Befahren von Brücken ohne durchgehendes Schotterbett ist wegen Brandgefahr der Kohlerost der Dampflok zu schließen.

Zur Verminderung des Funkenfluges sind während der Fahrt die Rauchkammer und der Aschekasten ausreichend zu nässen. Die Rauchkammerspritze ist jedoch nur bei geschlossenem Regler anzustellen.

Das Ausschlacken ist nur nach Zustimmung durch den FHS zulässig.

Fährhafen Sassnitz GmbH	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)	 MUKRAN PORT <small>SINCE 1966</small>
2024		Seite 18 von 18

9 Inkrafttreten/Änderungen

Diese Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) treten ab dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Die NBS der FHS werden im Internet unter folgender Internetadresse bekannt gegeben:

www.mukran-port.de